

RECHTSBEGRIFF

Ist der Befüller der Befüller?

RA Dr. Hans-Günter Triebel, Neuss

Der Befüller hat nach § 23 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) zahlreiche Pflichten. Werden sie verletzt, droht ein Bußgeld (§ 37 Abs. 1 GGVSEB). Hier soll deshalb untersucht werden, wer beim Straßentransport gefährlicher Güter als Befüller und Bußgeld-Adressat in Betracht kommt.

Befüller ist nicht einfach vom Wortlaut abgeleitet die Person, die etwas befüllt. Die GGVSEB enthält vielmehr für diesen Verantwortlichen eine Begriffsbestimmung.

Nach § 2 Nr. 2 Satz 1 GGVSEB ist Befüller für den Straßenverkehr das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in

- einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer),
 - einen MEGC,
 - einen Groß- oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung,
 - einen Schüttgut-Container,
 - ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung,
 - ein Batterie-Fahrzeug,
 - ein MEMU,
- einfüllt. Das war bis auf das durch das ADR 2009 eingeführte MEMU bereits in der GGVSE so geregelt.

Das Unternehmen als Befüller

Neu ist, dass Befüller im Sinne der GGVSEB auch das Unternehmen ist, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert (§ 2 Nr. 2 Satz 2 GGVSEB). Insofern wurde die entsprechende Regelung für den Verloader (bisher § 2 Nr. 4 Satz 2 GGVSE, jetzt § 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz GGVSEB) für den Befüller übernommen. Beides geht über die Definitionen des ADR für diese Verantwortlichen (Abschnitt 1.2.1) hinaus.

Wie schon nach der GGVSE kommen auch nach der GGVSEB nur Unternehmen als Befüller in Betracht. Nicht die GGVSEB, wohl aber das ADR in Abschnitt 1.2.1 enthält Näheres zum Begriff des Unternehmens. Danach ist Unternehmen jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob

diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.

Der Arbeitnehmer als Befüller?

Folglich könnte u. a. jede natürliche Person, die entsprechend einfüllt, Befüller sein. Also käme auch ein Arbeitnehmer als originär verantwortlicher Befüller in Betracht. Fraglich erscheint aber, ob dies mit der Bezeichnung „Unternehmen“ vereinbar ist. Es liegt insoweit nahe, davon auszugehen, dass mit der „Begriffsbestimmung“ nur deutlich gemacht wird, wer oder was Unternehmen sein kann. Deshalb sollten bei der Interpretation des „Unternehmens“ zusätzliche Kriterien herangezogen werden, die in anderen Rechtsbereichen für das Unternehmen angewandt werden. Nach § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmers. Als Unternehmer stuft das UStG diejenigen ein, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. § 14 Abs. 1 BGB geht von gleichen Voraussetzungen für den Unternehmer aus. Nach ihm ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Von einer entsprechenden auf selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit

eingeeengte „Unternehmensbegriffsbestimmung“ des ADR gehen offensichtlich auch Bußgeldbehörden aus, wenn sie die Pflichtenträger, die nach § 2 GGVSEB bzw. Abschnitt 1.4.1 ADR Unternehmen sein müssen, ermitteln.

Wenn demnach ein Arbeitnehmer aus einem ortsfesten Tank des Unternehmens, dem er angehört, gefährliches Gut in ein Tankfahrzeug einfüllt, ist nicht er als natürliche Person, sondern sein Arbeitgeber als Unternehmen Befüller im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 1 GGVSEB. Dieses Unternehmen ist auch Befüller nach § 2 Nr. 2 Satz 2 GGVSEB. Das trifft deshalb zu, weil es als unmittelbarer Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt.

Der Beförderer als Befüller

Fraglich ist, ob auch der das gefährliche Gut übernehmende Beförderer neben dem übergebenden Unternehmen Befüller ist. Nach dem Einfüllen



Uta Fuchs

Sehen wir auf dem Bild den Befüller? Wenn Sie jetzt spontan „Ja“ sagen, sollten Sie sehr aufmerksam den Beitrag von Dr. Hans-Günter Triebel lesen.

des gefährlichen Gutes in das Tankfahrzeug erlangen sowohl der Fahrzeugführer als auch der Beförderer tatsächliche Gewalt über das Gut. Auf dieses erstreckt sich auch ihr Beherrschungswille. Beides begründet zwar grundsätzlich die Rechtsposition eines unmittelbaren Besitzers. Der Fahrzeugführer scheidet jedoch als unmittelbarer Besitzer aus, weil er Besitzdiener

(§ 855 BGB) ist. Übrig bleibt der Beförderer, der deshalb Befüller sein könnte, weil er das gefährliche Gut selbst befördert. Wenn auch nicht hierzu, wohl aber zu der entsprechenden Alternative des Verloaderbegriffs gibt es unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung.

Während das OLG Hamm die Verladereigenschaft des Beförderers bejaht, wenn dieser als unmittelbarer Besitzer das Gut selbst befördert, verneint das OLG Düsseldorf diese. Schließt man sich der Auffassung des OLG Hamm zum Verloaderbegriff an, dann muss man auch den Beförderer als Befüller ansehen.

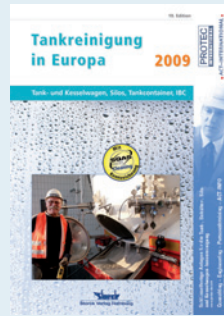
Es kommt immer häufiger vor, dass der Fahrzeugführer das gefährliche Gut in das von ihm geführte Tankfahrzeug einfüllt. Wer ist dann und warum Befüller?

Der Fahrzeugführer als Befüller

Ist der Fahrzeugführer Arbeitnehmer des Beförderers, scheidet er, folgt man den oben stehenden Ausführungen, mangels Unternehmenseigenschaft als Befüller aus. Sein Einfüllen kann jedoch seinem Arbeitgeber, dem Beförderer, als Unternehmen zugeordnet werden. Dann wird er Befüller im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 1 GGVSEB. Ist der Fahrzeugführer sog. selbstfahrender Unternehmer und damit Beförderer, hat er Unternehmenseigenschaft. Er wird dann als Einfüllender zum Befüller. Seine Befüllerstellung ergibt sich zudem aus § 2 Nr. 2 Satz 2 GGVSEB, wenn man sich im Grundsatz der Rechtsauffassung des OLG Hamm anschließt. Neben dem Beförderer hat hier auch das Unternehmen, das vor dem Einfüllen des gefährlichen Gutes in das Tankfahrzeug unmittelbarer Besitzer war, die Rechtsstellung eines Befüllers. Das ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt, wenn es dem Fahrzeugführer das Einfüllen des gefährlichen Gutes gestattet.

Nicht immer ist also der Befüller (Einfüller) der Befüller und häufig genug gibt es zwei Befüller für denselben Einfüllvorgang. ■

Tankreinigung in Europa 2009



Tankreinigung in Europa 2009

19. Auflage 2009, Storck Verlag Hamburg, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Broschur, 100 Seiten, Einzelpreis: EUR 13,80
ISBN 978-3-86897-034-0

Die Tankinnenreinigung ist ein wesentlicher Faktor nicht nur in der Kostenrechnung des Spediteurs, sondern ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für den Kunden. Strenge Auflagen der Behörden bewirken immer stärkere Einschränkungen der Produktpalette, die an den Stationen zur Reinigung akzeptiert werden kann. Um so wichtiger wird es, schon bei der Tourenplanung zu wissen, was wo gereinigt werden kann. Das unter Truckern als „europäische Spülliste“ bekannte Serviceheft Tankreinigung in Europa ist daher bei vielen Speditionen und Operatoren Bestandteil des internen Qualitäts-Handbuches.

Auf 100 Seiten beschreibt das praktische Heft 600 Anlagen in 26 europäischen Ländern, in denen Tankzüge und Kesselwagen, Silos, Tankcontainer und IBC einer Innenreinigung unterzogen werden können. Länderkarten zeigen schnell die nächstgelegene Anlage. Farbkennungen unterscheiden nach Reinigungsbetrieben für Gefahrgut einerseits und harmlosen Gütern wie Kunststoff-Granulaten oder Lebensmitteln andererseits.

Neben der Adresse mit Telefonnummer, Internet- und eMail-Adresse sowie Ansprechpartner gibt jeder Eintrag Aufschluss u.a. über die Kapazität der Anlage, Öffnungszeiten und evtl. Wartezeiten, nicht akzeptierte Produkte und Serviceeinrichtungen. Natürlich fehlt auch nicht der Hinweis, ob die Anlage einer SQAS-Auditierung unterzogen wurde und ob die Reinigung von IBC (Großpackmitteln) möglich ist. Grafisch dargestellt sind die jeweils akzeptierten Kreditkarten.

Abfall-Entsorgungs-Trainer



Dr. Thorsten Piehl / Dr. Gerhard Süselbeck, Abfall-Entsorgungs-Trainer, 8. Auflage 2009, Storck Verlag Hamburg, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Broschur, 620 Seiten, Einzelpreis: EUR 48,00 (inkl. MwSt. zzgl. Versand), ISBN 978-3-86897-055-5

Seit vielen Jahren setzen Schulungsveranstalter aus der Entsorgungsbranche als Standardwerk den „Abfall-Entsorgungs-Trainer“ ein. Sie schulen damit erfolgreich Leitungspersonal in Entsorgungsfachbetrieben und Transportunternehmen. Damit kann sich jeder Lehrgangsteilnehmer auf die Zulassung vorbereiten.

Das Lehrbuch hat sich bereits mehr als 17.000 Mal in der Praxis bewährt, und fast alle Industrie- und Handelskammern (IHK) haben es als Lehrgangsunterlage anerkannt.

Wer den „Abfall-Entsorgungs-Trainer“ in Händen hält, wird das Buch schnell als ein gelungenes Kompendium schätzen. Behandelt sind alle wichtigen Themen, wie

- Abfallrecht und sonstige relevante Vorschriften
- das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht
- Arbeitsschutzregelungen
- Gesetzesverstöße und Haftung
- Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren
- Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik
- Liste der Abfallschlüsselnummern, Abfallbezeichnungen und Gefährlichkeit.

Die aktualisierte 8. Auflage berücksichtigt die jüngsten Änderungen im Abfall-, Arbeitsschutz-, Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, wie das elektronische Abfallnachweisverfahren, REACH/GHS oder ADR 2009 und GGVSEB.

BERATUNG

- Gefahrgut
- Abfall
- Gefahrstoffe
- Arbeitssicherheit
- Arbeitsmedizin
- Datenschutz
- Umweltschutz
- Externe Beauftragte

SEMINARE

- Gefahrgutbeauftragten-Schulung: Straße, Schiene, Luft, See
- Gefahrguttransport in der Luft nach IATA/ICAO-ti, LBA U. IHK anerkannt
- Gefahrgut-Fahrer-Ausbildung: Stückgut-/Tanktransport alle Klassen
- Befähigungsschein § 20 SprengG
- Schulungen für beauftragte Personen
- Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
- Ladungssicherung | In-House-Seminare

NEU
Berufskraftfahrer-
Weiterbildung LKW gem. KrFQG

Schiffner Consult GbR
Gefahrgutschulung und Beratung
Boschstraße 17
94405 Landau a.d. Isar
fon 0 99 51 / 98 42-0
fax 0 99 51 / 98 42-10
info@schiffner-gefahr-gut.de
www.schiffner-gefahr-gut.de

g und beratung
gefahr-gut-schulung